

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1 Allgemeines

Unsere Lieferungen erfolgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen. Anders lautenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat oder in den Einkaufsbedingungen des Bestellers ein Widerspruchsrecht ausgeschlossen ist.

## 2 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

## 3 Preise

- 3.1 Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern oder wenn Preise mengenbezogen abgeben werden und sich die Abnahmemenge ändert, sind wir zur Preisanpassung berechtigt.

## 4 Werkzeuge

- 4.1 Werkzeuge zur Ausführung des Auftrages bleiben und sind unser Eigentum auch wenn der Kunde diese ganz oder anteilmäßig bezahlt.
- 4.2 Kosten für die Erneuerung, Instandhaltung und Aufbewahrung sowie das Wagnis des Werkzeugbruchs gehen zu unseren Lasten.

## 5 Lieferzeit / Verzug / Höhere Gewalt

- 5.1 Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kommerziellen Details.
- 5.2 So lange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.
- 5.3 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
- 5.4 Fälle „Höhere Gewalt“ - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Passus gilt auch, wenn ein Fall Höherer Gewalt während eines bereits vorliegenden Verzuges bzw. einer uns gegenüber ausgesprochenen Inverzugsetzung eintritt.

## 6 Unter- / Überlieferung

Der Kunde muss Unter- / Überlieferungen gegen sich gelten lassen, soweit sie aus produktionstechnischen oder lieferbedingten Gegebenheiten resultieren.

## 7 Versand / Gefahrenübergang

- 7.1 Versandbereite und terminlich fällige Ware ist unverzüglich zu übernehmen, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten des Bestellers zu lagern.
- 7.2 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen. Mit der Übergabe an den Frachtführer bzw. nach Beginn der Lagerung geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.3 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers.

## 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Unsere Rechnungen sind bis zum 15. nach Liefermonat fällig und zwar in bar ohne Abzug.
- 8.2 Reklamationen und Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung. Diese werden außerhalb des Zahlungsverganges reguliert.
- 8.3 Zahlungen können nur dann zurückgehalten oder aufgerechnet werden, wenn unbestrittene und rechtskräftige Zahlungsansprüche vorliegen.
- 8.4 Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Einganges abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 8.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen, mindestens 3% über dem jeweiligen EZB Diskont berechnet.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 8.7 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- 8.8 Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

## 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

- 9.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziff. 2) zur Sicherung an uns ab. „Hiermit nehmen wir die Abtretung an.“ Er ist ermächtigt, dies bis zum Widerruf oder zu Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

- 9.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

- 9.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

- 9.6 Die Waren und die an ihrer Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden

- 9.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 10 Mängelansprüche

- 10.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

- 10.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

- 10.3 Erfolgt die Abnahme bei uns, so ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der Abnahme hätten festgestellt werden können.

- 10.4 Der Kunde muss uns Gelegenheit geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Wird dem nicht nachgekommen, oder werden ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vorgenommen, gehen etwaige Gewährleistungsansprüche verloren.

- 10.5 Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

- 10.6 Mängelansprüche sind nach unserer Wahl auf Nacherfüllung, Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages beschränkt. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

- 10.7 Der Kunde ist nach angemessener Nachfristsetzung zur Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt, wenn eine Nacherfüllung durch uns fehlschlägt.

- 10.8 Weitere Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- 10.9 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres seit Lieferung

## 11 Haftung / Schadensersatz / Urheberrechte

- 11.1 Der Besteller trägt die Verantwortung für die sachgemäße Konstruktion im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck. Er ist verantwortlich für die Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, die Auswahl des Werkstoffes, die erforderlichen Prüfverfahren sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften. Er steht außerdem dafür ein, dass Schutzrechte oder Rechte Dritter nicht verletzt werden.

- 11.2 Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursachen im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, hat uns der Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen.

- 11.3 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Alle nicht ausdrücklich erwähnten vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt unabhängig von dem Rechtsgrund der Ansprüche wie positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei oder nach Vertragsschluss, Verzug, Unmöglichkeit der Erfüllung oder unerlaubter Handlung.

## 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.

- 12.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl entweder unser Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden, Wechsel- und Scheckprozesse.

- 12.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

**R E M P E L Stanztechnik**  
GmbH & Co. KG